

Landesgericht Ried im Innkreis  
Insolvenzgericht  
Bahnhofstr. 56  
4910 Ried im Innkreis

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren

K-Service GmbH  
Gewerbepark Gimpling 27  
**4961 Mühlheim am Inn**

wird zu dem Ergebnis der am 18.2.2009 durchgeführten Anhörung der Gemeinschuldnerin auf folgendes hingewiesen:

1. Im Rechtsstreit AZ: 32 Cg 25/08i ist zu der von der Gemeinschuldnerin erhobenen Zahlungsklage, die auf einen Betrag von 201.964,00 € lautet, mit einem klageabweisenden Urteil zu rechnen. Die Urteilsverkündung wird in den nächsten Tagen erfolgen. Diese Klageabweisung betrifft Forderungen, die von der Gemeinschuldnerin zu dem Jahr 2005 bilanziert worden sind. Daher muss die Gemeinschuldnerin zu diesem Jahr die Forderungen, d. h. Aktivposten, um den Klagebetrag reduzieren und in Folge dessen verändert sich der in Höhe von 34.611,60 € ausgewiesene Bilanzgewinn tatsächlich in einen Verlust von 167.364,00 €

Alleine diese für das Jahr 2005 vorzunehmende Änderung führt auch zu den nachfolgenden Jahren 2006, 2007 und 2008 zu Verlusten und dem entsprechend zu Überschuldungen. Denn im Jahre 2006 hat die Gemeinschuldnerin die aus dem Jahre 2005 geltend gemachten Forderungen eine Grundlage für einen Bilanzgewinn in Höhe von 16.329,02 € ausgewiesen. Nach nunmehr erforderlicher Korrektur ergibt sich somit zu diesem Jahr alleine wegen der im Jahre 2005 vorzunehmenden Veränderung ein Verlust in Höhe von 151.034,98 € und somit eine Überschuldung. Zu dem Jahr 2007 ergibt sich alleine aufgrund dieser zu dem Jahr 2005 vorzunehmenden Korrektur statt eines angeblichen Bilanzgewinns von 275.830,20 € lediglich ein Gewinn in Höhe von 124.795,22 €

Die zu erwartende Abweisung der Klage zu den angeblich aus dem Jahr 2005 resultierenden Forderungen impliziert aber auch eine Korrektur zu den in den Jahren 2006, 2007 und 2008 jeweils in die Bilanzen aufgenommenen, tatsächlich jedoch nicht bestehenden Forderungen gegen die Klinkert Ltd. Denn wenn zum Jahre 2005 die Forderungen gegen die Klinkert Ltd. tatsächlich nicht entstanden sind, dann sind ebenso wenig in den Jahren 2006, 2007 und 2008 derartige Forderungen entstanden. D. h., die Abweisung der Klage durch das Landesgericht Ried im Innkreis begründet gleichermaßen die Feststellung, dass auch in den Folgejahren die angeblichen Forderungen in dem Umfange von insgesamt 468.361,96 € nicht entstanden sind, weil

hierzu keine vertragliche oder gesetzliche Grundlage existiert. Folglich bestand auch im Jahre 2007 eine Überschuldung der Gemeinschuldnerin gemäß folgender Berechnung:

Gewinn 2007 nach Korrektur zum Jahre 2005 gemäß LG Ried 32 Cg 25/08i	124.795,22 €
abzüglich weiterer Korrekturen betreffend die Jahre 2006 und 2007	./. <u>266.397,96 €</u>
ergibt einen Verlust in 2007	141.602,74 €

Bekanntermaßen hat die Gemeinschuldnerin in den Jahren 2008 und Anfang 2009 laufend Verluste erwirtschaftet.

2. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Gemeinschuldnerin zu dem Jahre 2004 und den nachfolgenden Jahren eine zunächst gegenüber Herrn Friedrich Klinkert und seit 04.11.2005 gegenüber der Tochter Evelyn Klinkert fortbestehende Verpflichtung in Höhe von 63.000,00 € aus Darlehen nicht verbucht hat. Diese Zahlungsverpflichtung resultiert aus in der beigefügten Tabelle ersichtlichen Zahlungsvorgängen, die von der Klinkert Ltd. veranlasst wurden und sämtlich zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gemeinschuldnerin dienten. In der Summe handelt es sich 175.000,00€ Davon wurden 35.000,00 € für das voll eingezahlte Gesellschaftskapital verwendet, während 140.000,00 € als Darlehen zu verbuchen waren. Diese Summe wurde dann wie folgt auf Gläubiger aufgeteilt:

63.000,00 € = 45% für Fausto Mattiussi

63.000,00 € = 45% für Evelyn Klinkert

14.000,00 € = 10% für Ferrante Pedroni

Der Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin, Fausto Mattiussi, hat diese Zahlungsverpflichtung der Gemeinschuldnerin in dem Protokoll einer Zusammenkunft vom 04.11.2005, das als Anlage beigefügt ist, gegenüber Herrn Friedrich Klinkert bestätigt. Des Weiteren hat er das Bestehen dieser Zahlungsverpflichtung in einem Annex A zu einem Sales Contract vom 12.03.2006 bestätigt. Dieser Annex A liegt ebenfalls als Anlage bei. Der Sales Contract betraf den von Herrn Mattiussi angestrebten Erwerb der Geschäftsanteile der von Herrn Friedrich Klinkert gegründeten Klinkert Ltd. In diesem Zusammenhang stellten Herr Mattiussi und sein Berater Ferrante Pedroni die aus ihrer Sicht bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinschuldnerin zum Stichtag 31.12.2005 zusammen. U. a. führten sie auf: „K-S (Anm. Gemeinschuldnerin from Evelyn Klinkert 63.000,00 €)“. Diese Position betrifft das vorgenannte Darlehen des Herrn Friedrich Klinkert, zu dem die Ansprüche aus Rückzahlung an seine Tochter Evelyn Klinkert abgetreten worden sind. Der Umstand, dass er in dieser „Bilancio“ keine Forderungen der Gemeinschuldnerin gegen die Klinkert Ltd. aufgeführt hat, belegt, dass derartige Forderungen nicht bestehen. Zweifelsfrei sind die zuvor aufgelisteten Zahlungen, die Grundlage für das Entstehen der Verbindlichkeit der Gemeinschuldnerin gegenüber Frau Evelyn Klinkert sind, geleistet worden. Definitiv sind auch diese Zahlungen nicht etwa unentgeltlich erfolgt, sondern von Beginn an war vereinbart, dass

hierzu eine Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinschuldnerin gegenüber zunächst Herrn Friedrich Klinkert als Leistendem und nachfolgend Evelyn Klinkert ab 04.11.2005 als dessen Rechtsnachfolgerin in Folge einer erklärten Abtretung bestehen. In den Jahresabschlüssen der Gemeinschuldnerin befindet sich jedoch eine derartige Zahlungsverpflichtung nicht. Folglich ist sie nicht verbucht worden. Hier liegt folglich auch eine Bilanzunwahrheit vor, weil ein sehr wichtiger Geschäftsvorgang nicht verbucht worden ist. Es kommt hinzu, dass die entsprechende Zahlungsverpflichtung der Gemeinschuldnerin gegenüber Evelyn Klinkert von ihrem Geschäftsführer Fausto Mattiussi schriftlich wiederholt bestätigt worden ist. Frau Evelyn Klinkert hat mit Schreiben vom 11.03.2009, das ebenfalls als Anlage beigefügt ist, die Gemeinschuldnerin zur Zahlung von 63.000,00 € aufgefordert. Eine derartige Zahlung wird nicht erfolgen, weil die Gemeinschuldnerin nicht zahlungsfähig ist. Aus diesem Grunde wird Herr Fausto Mattiussi das Bestehen einer derartigen Zahlungsverpflichtung wahrheitswidrig und in strafbarer Weise bestreiten. Sein Handeln, das anhand der vorgelegten Dokumente belegbar ist, kann nur dahingehend gewürdigt werden, dass er in betrügerischer Absicht zum Nachteil der Eheleute Klinkert und der Frau Evelyn Klinkert am 04.11.2005 und nachfolgend am 12.03.2006 gehandelt hat. Bis heute hat er Frau Evelyn Klinkert auch nicht die am 04.11.2005 verbindlich zugesagten 45 % der Geschäftsanteile der Gemeinschuldnerin übertragen.

Vorsorglich wird nochmals hervorgehoben, dass die den Eheleuten Klinkert gehörende Klinkert Ltd. insgesamt 175.000,00 € zur Finanzierung der geschäftlichen Aktivitäten der Gemeinschuldnerin im Jahre 2004 zur Verfügung gestellt hat. Teilweise sind diese Gelder unmittelbar an die Klinkert Maschinen GmbH, von der die K-Service GmbH Vermögenswerte im Gegenzug zu diesen Zahlungen erhalten hat, geleistet worden. Das Stammkapital der Gemeinschuldnerin in Höhe von 35.000,00 € ist ebenfalls aus diesen Zahlungen der Klinkert Ltd. bestritten worden. Der als Anlage beigefügte Annex A vom 12.03.2006 veranschaulicht zweifelsfrei die getroffenen Absprachen. Daher schuldet die Gemeinschuldnerin Frau Evelyn Klinkert aus Darlehen eine Zahlung in Höhe von 63.000,00 € In Höhe von weiteren 63.000,00 € besteht eine Zahlungsverpflichtung gegenüber Herrn Fausto Mattiussi und in Höhe von 63.000,00 € besteht eine Zahlungsverpflichtung gegenüber Herrn Ferrante Pedroni. Ein Betrag in Höhe von 35.000,00 € als weiterer Bestandteil der insgesamt 175.000,00 € ist Stammkapital der Gemeinschuldnerin geworden und hierzu besteht eine Verpflichtung des Herrn Mattiussi gegenüber Frau Evelyn Klinkert, ihr 45 % der Geschäftsanteile der Gemeinschuldnerin zu übertragen.

Frau Evelyn Klinkert tritt ebenfalls diesem Insolvenzverfahren in der Weise bei, dass auch sie Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gemeinschuldnerin stellt. Ihr Antrag wird parallel bei Gericht eingehen.

**Die Gemeinschuldnerin ist somit zweifelsfrei in den Jahren 2004 bis heute überschuldet.** Außerdem ist sie Zahlungsunfähig, weil sie zum Beispiel die Darlehensverpflichtung gegenüber Frau Evelyn Klinkert nicht erfüllen kann.